

Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

zwischen

der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie

und

Name und Vorname der Kindertagespflegeperson

Vorbemerkung:

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe und familienähnliche Betreuungsform für Kinder von 0 Jahren bis zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Hier können individuelle Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden. Sie gilt als gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert. So ist u. a. ab sofort eine Kinderschutzvereinbarung mit allen Kindertagespflegepersonen abzuschließen. In § 8a Abs. 5 heißt es dazu:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einzubeziehen sind. Aus diesem Grund wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

1. Aufgaben des Jugendamtes und der Kindertagespflegeperson

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls, auch für Kinder in Kindertagespflege.

(2) Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und deren Kindern auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen und dem Jugendamt. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dazu gehört auch, dass die

Rechte von Kindern gewährleistet und Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Diese Aufgabe wird von den Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss dieser Vereinbarung anerkannt und wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder in den Fällen, in denen diese Leistungen durch Kindertagespflegepersonen erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt, Netzwerk Kindertagespflege Bonn und den Kindertagespflegepersonen gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung. Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung beachtet das Jugendamt die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Fallverantwortung liegt bei der Kindertagespflegeperson.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes / Gefährdungseinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sehr unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen stets arbeitsfeldbezogen. Zur Unterstützung ist dieser Vereinbarung ein dreiteiliger Beobachtungs- und Einschätzungsbogen der Netzwerkes Kinderschutz Bonn bei möglicher Kindeswohlgefährdung (Anlage 1) beigelegt, der als Dokumentationsvorlage genutzt werden muss.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet in der Kindertagespflege folgendes Verfahren Anwendung, wenn eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes erkennt bzw. vermutet:

- Die Kindertagespflegeperson informiert die Fachberatung im Netzwerk Kindertagespflege.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von der Kindertagespflegeperson genannten Anhaltspunkte und der Fachberatung eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird hinsichtlich der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzugezogen. Gleichzeitig wird die Sachgebietsleitung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie von der zuständigen Fachberaterin informiert.

(3) Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft nimmt die Kindertagespflegeperson eine Gefährdungseinschätzung vor und erarbeitet Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(4) Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintrittes (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist),
- der **Fähigkeit der Personensorgeberechtigten**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

- der **Bereitschaft der Personensorgeberechtigten**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

3. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis von Punkt 2 Abs. 5 erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes zum frühestmöglichen Zeitpunkt, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Kindertagespflegeperson stellt die Kontaktaufnahme sicher.

(2) Ergibt sich aus den Kontakten zum Kind und zu den Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten.

Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(3) Sind weitere Leistungen des Jugendamtes gemäß §§ 27 – 35a SGB VIII erforderlich, erfolgt die Einleitung eines Hilfeplanprozesses mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes.

(4) Die Kindertagespflegeperson – ggf. mit Unterstützung der Fachberatung Netzwerk Kindertagespflege - vergewissern sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

4. Einbeziehung und Information des Jugendamtes

(1) Erscheinen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Netzwerk Kindertagesbetreuung die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder können sich Kindertagespflegeperson und Fachberatung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informieren sie die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Einbeziehung des Fachdienstes Familien- und Erziehungshilfe (FFE) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie -Fachdienst Kinderschutz- erfolgen muss.

Die Personensorgeberechtigten werden aufgefordert, umgehend Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Die umgehende Kontaktaufnahme wird durch die Kindertagespflegeperson überprüft (z. B. durch Vorlage einer Schweigepflichtsentbindung oder einer schriftlichen Terminbestätigung). Ansonsten erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme der Kindertagespflegeperson zum Jugendamt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich und sind die Personensorgeberechtigten selbst nicht bereit oder in der Lage zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, erfolgt eine schriftliche Mitteilung (Anlage 2) an das Jugendamt, bei Großtagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen unter Beteiligung der Betreiberin bzw. des Betreibers.

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält Aussagen:

- zu den beteiligten Fachkräften,

- zu der zu beurteilenden Situation und zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung und des Ergebnisses (inkl. fachlicher Begründung),
- zu den einzelnen Prozessverantwortlichen inkl. der besprochenen Zeitvorgaben,
- zu den mit den Personensorgeberechtigten besprochenen Hilfen und dazu,
- inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt in der Regel nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Eine Rückmeldung des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson und Fachberatung kann nur auf Basis einer Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten erfolgen.

Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungsabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

Nach Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung.

5. Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Information an das Jugendamt. Außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter erfolgt eine Kontaktaufnahme zum Bereitschaftsdienst des Jugendamtes. Die Kontaktdaten des Bereitschaftsdienstes ergeben sich aus dem Organigramm des FFE

6. Eignung der Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitenden im Umfeld von Kindertagespflegestellen und Großtagespflegestellen (§ 72a SGB VIII)

(1) Die Kindertagespflegepersonen sowie die Betreiber von Großtagespflegestellen stellen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu verpflichten sie sich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII für das vorhandene Personal, bei der Einstellung neuer Personen und in regelmäßigen Abständen danach (mindestens alle 5 Jahre) durch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Satz 2 Bundeszentralregistergesetz sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten einschlägig vorbestraft sind.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sowie die Betreiber von Großtagespflegestellen stellen ferner sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche

beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

(3) Bezogen auf die neben- und ehrenamtlich Tätigen gelten darüber hinaus die noch gesondert zu treffenden Regelungen aus der Vereinbarung nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII.

7. Datenschutz

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Betreiber von Großtagespflegestellen sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten) zu beachten.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den



Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kindertagespflegeperson

Betreiber*in Großtagespflegestelle